

**RS OGH 1992/4/28 10ObS87/92,
20b273/02i, 8Ob50/12d, 8ObA4/14t,
5Ob149/15w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

ZustG §1

ZustG §7

Rechtssatz

Die Zustellung ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, das aus zwei rechtlich zu unterscheidenden Akten, der Zustellverfügung und dem eigentlichen Zustellvorgang, besteht. Erstere ist von der Behörde zu treffen und hat ua den Empfänger festzulegen; der "eigentliche Zustellvorgang" führt die Zustellverfügung aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 87/92
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 10 ObS 87/92
- 2 Ob 273/02i
Entscheidungstext OGH 21.11.2002 2 Ob 273/02i
Veröff: SZ 2002/155
- 8 Ob 50/12d
Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 50/12d
Auch; Beisatz: Für die Wirksamkeit einer Zustellung ist es erforderlich, dass sowohl in der Zustellverfügung der Behörde, als auch auf dem Zustellstück selbst der nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht richtige Empfänger genannt ist. (T1)
- 8 ObA 4/14t
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 4/14t
Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 149/15w
Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 149/15w
Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083644

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at